

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 48

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur über die Thatfragen zu urtheilen haben, und die Anwendung des Gesetzes Sache des Gerichtshofes ist, welcher allein in geheimer Berathung über Verurtheilung, Entschädigung und Kosten spricht. Dieselbe Praxis herrscht auch bei den bürgerlichen Schwurgerichten und Affisen fast überall. Die selothurnische Strafprozessordnung schreibt in § 159 die Entlassung der Geschworenen nach dem Verdikt sogar ausdrücklich vor. Dieselbe Analogie herrscht beim Militärgericht. Die behauptete Unordnung, die aus einer abweichenden Ansicht des Hrn. Rukters am Ende der Verhandlungen hergeleitet werden will, kann daher gewiß nicht dem Oesprichter zur Last fallen.

Es wird dann noch behauptet, es habe kein Zuhörer etwas von der Ueberweisung des Angeklagten an den zuständigen Strafpelzeibeamten vernommen. Nach der Entlassung der Geschworenen wurden die Parteien angefragt, ob sie dem verfallenen Gerichtshof Anträge über Entschädigung und Civilfolgen zu stellen hätten, was die Vertreter der Parteien verneinten. Der Angeklagte verzichtete förmlich auf den Anspruch einer Entschädigung wegen der Untersuchung und ausgestandenen Haft. Der Gerichtshof entschied darauf in Abwesenheit der Geschworenen in geheimer Berathung, nach Art. 394, die Ueberweisung des Angeklagten an den zuständigen Strafpelzeibeamten wegen des begangenen Ordnungsfelders. Der Oesprichter eröffnete dieses Urtheil in öffentlicher Sitzung, nachdem bereits das Publikum größtentheils den Saal verlassen. Wo liegt nun hier ein Fehler?

Selothurn, den 21. Nov. 1869.

Amict, eidg. Oberlieutenant.

II. Die Erklärung der bliesigen Geschworenen und des Hrn. Major Herzog läßt keinen Zweifel, daß unser Gewährsmann sich in der Person geirrt, als er glaubte, einer der beiden Offiziere, die im Wartsaale das Gewehr erklärten, sei dieselbe Person gewesen, welche er nachher als Angeklagter erscheinen sah. Wir bekauern aufrichtig, eine unrichtige Thatfache behauptet zu haben, wir glaubten indeß der deutlichen und wiederholten Erzählung eines Augen- und Ohrenzeugen Glauben beimessen zu dürfen; wir beide haben in guten Treuen gesprochen und keineswegs muthwilliger Weise Jemand beleidigen wollen, wie Hr. Dr. Wieland supponirt. Derselbe gibt selbst zu, daß der Angeklagte sein Ehrenwort gebrochen und mit den Zeugen über den Fall gesprochen habe; klang es nach diesem Vergange so unglücklich, wenn jemand erzählte, der Angeklagte habe auch mit den Geschworenen gesprochen?

Hr. W. fragt, ob er den Angeklagten hätte sellen in Ketten und Banden legen, oder ihm eine Schildwache vor die Thüre stellen? Auf beides antworten wir mit Nein, die Schildwache halten wir für eine bliese Form und geben nichts dafür; denn was sell eine Schildwache thun, wenn ein Offizier, ein Bergesekter, gegen den Befehl aus dem Zimmer heraus, oder in das selbe hineingehen will? Von 10 Soldaten würden 9 sich begnügen, ihren Auftrag, Niemanden passieren zu lassen, auszurichten, aber gegen einen Offizier Gewalt zu gebrauchen, würden sie schwerlich wagen. Man kann eben nicht wissen, was daraus entstehen kann, und ob ein Kriegsgericht so gewiß freisprechen würde. Nach unserer Ansicht sollte ein Offizier, welcher der fahrlässigen Tödtung angeklagt ist, wie ein anderer Bürger in st enge Haft gesetzt werden und zwar in das für Untersuchungsgefängene bestimmte und eingerichtete Lokal, den Lohnhof, auch dort so lange verbleiben, bis die Untersuchung den Thatbestand und die Zeugenaussagen festgestellt hat. Allerdings gestattet das Gesetz das Verbleiben auf freiem Fuße, aber in schwereren Fällen, wo Kolusion zwischen Zeugen und Angeklagten zu besorgen ist, würde ohne Zweifel Haft verfügt werden.

Mit dem Ehrenworte hat es die gleiche Verwandtniß wie mit dem Eide, ein ehrlicher Mann hält seine Zusage, ein unehrlicher bricht Zusage, Ehrenwort und Eid, und da Polizei und Strafrichter immer den Fall von Unehrlichkeit berücksichtigen müssen, so sollte von solchen scheinbaren Garantien abgesehen werden. Wir erinnern hier an den Fall Ostermann, wo auch das freiwillig gegebene Ehrenwort, die Stadt nicht zu verlassen, den Beklagten nicht abhelt nach Frankreich zu fliehen und das französische

Bürgerrecht vorzuschleichen. An der ganzen Erklärung des Hrn. W. mißfällt uns deshalb nichts so sehr, wie der Versuch, in einem ähnlichen Falle wieder so handeln zu wollen. Wenn die guten Elemente nichts von der Erfahrung lernen wollen, wessen muß man sich dann von den geringen Elementen in der eidg. Strafsjustiz versehen.

Als wünschenswerth sehen auch wir die schnelle Aburtheilung eines Militärstrafalles an, als Hauptsache dagegen nur die richtige Beurtheilung, glauben übrigens, daß die Verhandlung vor korrektonellem Gericht eben so schnell hätte stattfinden können, sobald den betreffenden Beamten die Nothwendigkeit der Beschleunigung dargelegt worden wäre.

III. In Ihrem Blatte vom 22. Nov. bringen Sie eine Berichtigung der Basler Geschworenen, die im allgemeinen, aber nicht im einzelnen richtig sein mag.

So viel ist sicher, daß einem der Geschworenen ein oder das Wetterligewehe von 2 Offizieren in einem Offizierszimmer, wohin er durch den Planton gesandt wurde, erklärt wurde; der Geschworne kannte dieselben nicht, nur wunderte es ihn, daß der eine Offizier zum andern dabei sagte:

„Dites-lui (dem Geschwornen) que le mécanisme ne fonctionne pas toujours et que le Docteur Stehlin a vu lui-même qu'une cartouche pourrait rester dans le canon sans que cela puisse se voir.“

Nachher stellte es sich heraus, daß der eine Offizier ein Entlastungszeuge, der andere, der diese Bemerkung gemacht hatte, der Angeklagte selbst war.

Einsenter dieß kennt den Verfasser der Wag-Artikel nicht, aber er glaubt ihm diese ganz wahrheitsgetreue Darstellung schulbig zu sein!

Basel, 22. Nov. 1869.

Einer der Geschworenen im Falle Riggetti.

Ausland.

England. (Zur Bewaffnungsfrage.) Unter dem Titel: „Military Breech-Loading-Rifles“ ist von zwei beim Laboratorium in Woolwich beschäftigten Artillerie-Offizieren, Kapitän Majendie und Kapitän Brewne, eine kleine Arbeit über die Geschichte des Hinterladens besonders in der englischen Armee und mit besonderer Berücksichtigung der Munitton erschienen. Wir erfahren daraus, daß man das Snider-Gewehr nach einander zweimal nicht unwesentlich verbessert hat, während die von Oberst Verer erfundene und nach ihm benannte Patrone bereits die siebente Wandlung durchgemacht und in ihrem jetzigen Zustand einen bedeutenden Grad der Vortrefflichkeit erreicht hat. Zehn dieser Patronen gehen auf ein Pfund, und der Preis ist 3 Guineen pro 1000 Stück. — Hinsichtlich der Henry-Martini-Büchse, welche bekanntlich bestimmt ist, mit der Zeit die Snider'sche zu ersetzen, wird die flache Flugbahn, die Genauigkeit, die große Anfangsgeschwindigkeit und die Kraft, mit welcher die Kugel das Ziel durchdringt, gerühmt. Die mit Zinn gehärtete Kugel schlug bei den vorgenommenen Versuchen durch 14 1/2 zöllige Bretter aus Ulmenholz, während die Snider'sche nur durch 8 1/2 zöllige Bretter ging. Auf 200 Yards durchbohrte sie eine 1/2 zöllige Eisenplatte, welche von dem Snider-Gewehr auf 100 Yards nicht durchgeschlagen wurde, und eine Blenbung, aus Laumerk gekochten, wurde auf 350 Yards durchbohrt, wo die Snider-Büchse auf 50 Yards wenig Eindruck machte. Was das Schießen anbelangt, so ist dasselbe um 25% besser als bei der Snider-Büchse. Die zerschmetternde Wirkung wurde an einem Pferdeleischnam erprobt, in welchem die Henry-Martini-Büchse die Knochen vollständig zersplitterte, wo dieselben unter den Schüssen der Snider unversehrt blieben. Gegen das Chassepot-Gewehr errang die neue Waffe den Preis sowohl wegen der flacheren Flugbahn, als wegen der Genauigkeit des Schusses. In 48 Sekunden wurden 20 Schüsse abgegeben, wobei es sich auswies, daß das Chassepot-Gewehr für die gleiche Anzahl 1 Minute 22 Sekunden gebraucht. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die englische Waffe einfacher und leichter zu behandeln ist als die französische.